

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

165 (19.6.1900)

Beilage zu Nr. 165 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 19. Juni 1900.

Badischer Landtag.

17. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag, den 16. Juni 1900.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vicepräsidenten Freiherrn Franz von Bodman.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Roff, Ministerialrath Dr. Treszler, Ministerialrath Seubert; später Geh. Rath Zittel.

Der Erste Vicepräsident eröffnete die Sitzung um 9 Uhr und theilt zunächst mit, daß der Durchlauchtigste Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl, von Baden sich auf längere Zeit nach Marienbad begeben habe. Hierauf bringt er folgende neue Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

Urlaubsgeßuch des Herrn Frhr. v. Berckheim für den Monat Juni. Der Urlaub wird genehmigt.

Entschuldigungsschreiben der Herren Palat D. Gelbing und Professor Dr. Schäfer, beide wegen dienstlicher Abhaltung, desgleichen des Frhrn. Ferdinand v. Bodman.

Zufahrt des Ministers des Innern, womit eine Anzahl Exemplare des Jahresberichts des Badischen Viehversicherungsverbandes für das Jahr 1899 behufs Vertheilung an die Herren Mitglieder des Hohen Hauses übersendet wird.

Schreiben der Direktion der Allgemeinen Versorgungsanstalt dahier mit der Zusendung einer Anzahl Exemplare des Rechenschaftsberichts dieser Anstalt für das Jahr 1899 behufs deren Vertheilung.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung erstattete Johann Geh. Rath Dr. Schneider Bericht über den Gesetzentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr.

Der Berichterstatter führte aus: Im gedruckten Kommissionsberichte sei bemerkt, daß der vorliegende Gesetzentwurf in einem gewissen Zusammenhang stehe mit der großen volkswirtschaftlichen Frage der Gebundenheit und Theilbarkeit des ländlichen Grundeigentums; ferner sei dort der geschichtlichen Entwicklung unserer Gesetzgebung über die Untheilbarkeit der Grundstücke gedacht. Auf diese Ausführungen könne hier verwiesen werden.

Der Gesetzentwurf sei nicht bestimmt, in dieser Materie neues Recht zu schaffen. Schon am 6. April 1854 sei ein Gesetz erlassen worden, womit der Entwurf im Grundgedanken übereinstimme, sowie auch die Gründe, welche zu jenem Gesetze geführt haben, heute noch unverändert fortbestehen. Zweck jenes Gesetzes war, im Interesse der Landeskultur eine allzuweit gehende Verfleinerung der ländlichen Grundstücke hintanzubehalten. Die freie Theilbarkeit beruhte auf unserem Civilrechte, dem als Badisches Landrecht resp. Code civil Frankreichs, jenes Landes, in welchem die größte Grundstücksparzellierung bestehe. Eine wesentliche Modifikation hatte nun aber das Prinzip der Theilbarkeit durch das erwähnte Gesetz von 1854 erfahren, indem es der Theilung einzelner Gattungen von Grundstücken bestimmte Schranken setzte. Erfahrungsgemäß war nämlich die Theilung von Grundstücken zur Aufhebung einer Gemeinschaft oder im Wege eines andern Rechtsgeschäftes häufig in einer den volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufenden Weise geschehen. Die Nachtheile zu großer Zerstückelung seien aber so augenfällig und so bedeutend, daß es durchaus gerechtfertigt war, solcher Zerstückelung im Wege der Gesetzgebung mit Maß und Ziel entgegenzutreten. So wohlthätig aber auch das Gesetz im großen Ganzen gewirkt habe, so hätten sich doch bei seiner Anwendung eine Reihe von Unzuträglichkeiten ergeben. Dieselben beruhen theils auf dem Gesetze selbst, indem seine Fassung das Anwendungsgebiet nicht scharf genug abgrenze, so daß mancherlei den Verkehr hemmende Zweifel darüber entstanden seien, ob gewisse Arten von Grundstückstheilungen unter das Verbot fallen, theils bestehen sie darin, daß die Regelung der Zuständigkeit zu Nachsichtsbewilligungen vom Verbote sich nicht als praktisch erwiesen habe und die Kosten für solche Bewilligungen als zu hoch empfunden wurden, was zur Folge hatte, daß oft kleinere nützliche Anlagen und Unterbrechungen aus Scheu vor den unverhältnismäßigen Kosten unterblieben sind.

Ein weiterer Anlaß zur Revision des Gesetzes habe sich aus der Nothwendigkeit ergeben, dessen Vorschriften mit dem neuen Grundbuchrechte in Einklang zu bringen und Zweifel darüber zu beseitigen, welche Folgen diese Vorschriften unter der Herrschaft des neuen Sachen- und Grundbuchrechtes haben werden.

Die Berechtigung der Landesgesetzgebung zu allen diesen Änderungen beruhe auf der Bestimmung des Art. 119. vergl. mit Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und auf § 83 der Grundbuchordnung.

Die Grob. Regierung sei aus diesen Erwägungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine durchgreifende Abhilfe nur durch eine völlige Neufassung des Gesetzes erreicht werden könne.

Dazu seien ihr zwei Wege offen gestanden; der eine Weg war der, das Gesetz als Spezialgesetz zu erhalten und die erforderlichen Änderungen im Rahmen seiner bisherigen Gestalt zu bewirken; der andere Weg führte dahin, die neuen Bestimmungen, welche in eine Reihe von Materien bereits bestehender Gesetze, insbesondere der Ausführungsgeetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zur Grundbuchordnung eingreifen, mit diesen Gesetzen zu verschmelzen. Die Grob. Regierung habe den letzteren Weg gewählt, indem sie erwo, daß durch Vereinigung ihrer Natur nach zusammengehöriger Vorschriften, wie durch ausdrückliche Aenderung oder Aufhebung von Bestimmungen, die durch das neue Gesetz betroffen werden, die Uebersichtlichkeit erhöht und für die Beachtung eine größere Gewähr geboten werde. Dies sei besonders dann in Betracht zu ziehen, wenn es sich um ein Gesetz von kleinem Umfange handle.

Man werde dieser formellen Behandlung des Gesetzentwurfes um so eher beipflichten können, als es auf bloßem Zufalle beruhe, daß das Hohe Haus erst heute in einer besondern Verhandlung mit dem Gegenstande sich zu befassen habe. Wären schon im vorigen Jahre bei Erlassung der erwähnten Ausführungsgeetze die nun vorliegenden Vorschläge zur Aenderung des Untheilbarkeitsgesetzes von 1854 bereit gestellt gewesen, so sei es wohl unzweifelhaft, daß diese wenigen Bestimmungen jenen Gesetzen einverleibt worden wären. Der zufällige Umstand, daß dies nicht der Fall war, könne nun aber jetzt in Bezug auf die Struktur des Gesetzes nicht entscheidend sein.

In entgegengekehrter Weise sei verfahren worden bei Regelung anderer, der Landesgesetzgebung gleichfalls überlassen gebliebener Materien, wie z. B. des Wasserrechtes, des Bergrechtes, des Holzgüterrechtes. Dort sei es umgekehrt bei dem bedeutenden Umfange des Stoffes durchaus angezeigt gewesen, denselben in die Form von Spezialgesetzen einzuflechten, weil andernfalls die mehrerwähnten Ausführungsgeetze eine Gestalt erhalten hätten, wodurch die Uebersichtlichkeit gefährdet und die Handhabung der Gesetze beeinträchtigt worden wäre.

Hierauf wurde die allgemeine Diskussion eröffnet, da sich niemand zum Worte meldete, wurde alsbald in die Spezialdebatte eingetreten:

Artikel I.

Geh. Rath Dr. Schneider: Die in diesem Artikel enthaltenen Sätze seien Ausführungsbestimmungen zum Sachenrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ihr Inhalt bilde eine Ergänzung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

Zunächst Artikel 25a anlangend, glaubt Redner, es könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Maßbestimmungen des Absatzes 1 dem Dezimalsystem anzupassen. Die Kommission habe jedoch von einem diesbezüglichen Antrag abgesehen; für die Fassung des Absatzes 1 spreche auch der Umstand, daß die alten Maßbestimmungen im Volke noch vielfach im Gebrauche seien.

In seinen weiteren Bestimmungen enthalte der Artikel 25a die Ausnahmen vom Theilungsverbote.

Der Entwurf lasse drei Ausnahmen vom Theilungsverbote zu:

1. wenn die bei der Theilung sich ergebenden Theilstücke, soweit sie das gesetzliche Mindestmaß nicht haben, gemäß Artikel 25d mit andern Grundstücken vereinigt werden (Zusammenlegung). Es seien dies die Fälle des § 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verglichen mit § 19 des badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung;
2. wenn die Theilung zufolge Enteignung geschehe (§§ 1, 2, 33 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899);
3. wenn ein Grundstückstheil durch eine nach § 25 des Enteignungsgesetzes zu Stande gekommene Vereinbarung abgetreten werde.

Die Fälle Ziffer 2 und 3 beruhen auf der rechtlichen Natur der Enteignung, wonach die Förderung des öffentlichen Nutzens alle anderen Rücksichten überwiege. Im Falle Ziffer 2 sei zunächst der in § 2 des Enteignungsgesetzes aufgestellte Grundsatz anerkannt, sodann durch Bezug auf § 33 darauf hingewiesen, daß durch die Entscheidung des Staatsministeriums die Verbindlichkeit zur Abtretung endgiltig begründet werde, während im Falle des § 25 ein erzieltes Uebereinkommen, welchem bereits die Gestattung und Einleitung des Enteignungsverfahrens durch das Ministerium des Innern vorausgegangen sei, in der hier fraglichen Beziehung der Entscheidung des Staatsministeriums füglich gleichgestellt werden könne.

In der Kommission sei darauf hingewiesen worden, daß die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens nicht der gewöhnliche Fall sei, häufiger komme es vor, daß, wenn der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft im öffentlichen Interesse ein Unternehmen ausführen wolle, wofür unzweifelhaft die Enteignung in Anspruch genommen und ein hierauf gerichteter Antrag mit Erfolg gestellt werden könnte, die Interessenten ohne jede behördliche Mitwirkung über alle Fragen eine Vereinbarung treffen. Es schein daher angemessen, auch diesen Fall, in welchem die materiellen Voraussetzungen

der Enteignung vorlägen, unter die Ausnahmen des Artikels 25 a. aufzunehmen.

Von anderer Seite sei dagegen geltend gemacht worden, der Gesetzentwurf beruhe auf dem Gedanken, die gesetzlichen Ausnahmen vom Theilungsverbote auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen das Interesse der Landeskultur eine behördliche Prüfung der Zulässigkeit der Theilung im Einzelfalle augenscheinlich nicht erfordere. Dies treffe hinsichtlich der Enteignung nur da zu, wo durch die Entscheidung des Staatsministeriums die Verbindlichkeit zur Abtretung endgiltig begründet sei, oder wenigstens durch Gestattung und Einleitung des Enteignungsverfahrens seitens des Ministeriums des Innern als festgestellt gelten könne, daß die Abtretung des Theilstückes volkswirtschaftlich vortheilhaft sei. Anders liege aber die Sache da, wo eine behördliche Mitwirkung gar nicht stattgefunden habe; hier fehle es dem Grundbuchbeamten an jeder autoritativen Grundlage zur eigenen Prüfung der Gültigkeit des Theilungsgeschäftes. Es müsse daher im Interesse der Rechtssicherheit auch in diesem Falle eine bezirksamtliche Prüfung und eventuelle Bewilligung der Befreiung vom Verbote für erforderlich erachtet werden.

Die Kommission habe geglaubt, es bei den Bestimmungen des Entwurfs belassen zu sollen; die Grob. Regierung lege offenbar besonderen Werth darauf, daß die Ausnahmen vom dem Theilungsverbote ganz unzweifelhaft festgelegt würden.

Dem etwaigen Bedürfnisse, die Theilung auch unter anderen Voraussetzungen eintreten zu lassen, sei durch Artikel 25 b und Artikel IV Rechnung getragen.

Kommerzienrath Krafft hätte gewünscht, daß die Maße des Artikels 25 a im Einklang mit den derzeit geltenden Maßeinheiten bestimmt worden wären und er würde, falls er genügende Unterstützung finden könnte, einen diesbezüglichen Abänderungsantrag stellen.

Geh. Rath Dr. Schneider tritt diesen Ausführungen entgegen, indem er auf die Schwierigkeiten verweist, die sich daraus ergeben könnten, wenn die Maßbestimmung der unter dem alten Gesetze getheilten Grundstücke sachlich eine andere wäre, als die für künftige Theilungen.

Graf v. Helmstatt bittet unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Artikel 25 a und 25 b die Grob. Regierung, im Verordnungswege dafür zu sorgen, daß der Dispens von dem Theilungsverbote in weitherziger Weise ertheilt werde, denn die Praxis lasse Fälle entstehen, in denen das Theilungsverbot sehr drückend und lästig wirke. Redner führt einige Beispiele für diese seine Behauptung an.

Artikel 25 b.

Geh. Rath Dr. Schneider: Artikel 25 b handle von den Fällen, auf die das Gesetz an und für sich Anwendung finde, in denen aber von seinen Bestimmungen Nachsicht gewährt werden könne. Die Bestimmung des Absatzes 2, wonach, wenn zwischen der Grundbuchbehörde und der Verwaltungsbehörde in einem Falle Meinungsverschiedenheit über die Anwendbarkeit des Verbots bestehe, indem von ersterer die Anwendbarkeit angenommen, von letzterer verneint werde, die Verwaltungsbehörde, sofern sie der Ansicht sei, daß bei unterstellter Anwendbarkeit des Verbots im übrigen die Voraussetzungen zur Befreiung vorliegen würden, diese fürsorglich zu bewilligen habe, halte die Kommission für zulässig und im Interesse der Förderung des Rechtsverkehrs für zweckmäßig. Die Bewilligung der Befreiung vom Theilungsverbote wäre, wenn sich bei der nachfolgenden Prüfung durch die Verwaltungsbehörde ergäbe, daß die Theilung vom Verbote nicht getroffen werde, unschädlich, andernfalls sei damit zum Vortheil des Betheiligten bereits geschehen, was sonst jetzt erst geschehen müßte.

Artikel 25 c.

Geh. Rath Dr. Schneider: Die Uebertretung des Verbotes müsse die Nichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes zur Folge haben; andernfalls wäre das Verbot nicht wirksam. Durch nachträgliche Befreiung vom Verbot werde übrigens die Nichtigkeit geheilt. Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes könnte nach dem allgemeinen Grundsatz des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dem gutgläubigen Dritterwerber des abgetretenen, unter dem gesetzlichen Maß bleibenden Theilstückes ungeachtet des etwa erfolgten Grundbucheintrages entgegengehalten werden; denn die Verfügungsbeschränkung beruhe auf dem öffentlichen Interesse und eine solche Beschränkung wirke gegen Jedermann; ihr gegenüber sei die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausgeschlossen, weil das Privatinteresse, dessen Schutz durch diese Einrichtung bezweckt werde, dem öffentlichen Interesse nachstehen müsse.

Diese weitgreifende Wirkung der Nichtigkeit gehe indes über das Bedürfnis hinaus und beeinträchtige die Rechtssicherheit des Verkehrs. Deshalb schlage der Artikel vor, daß, wenn eine gegen das Verbot verstoßende Theilung unter Verletzung des Gesetzes in das Grundbuch eingetragen worden sei, zu Gunsten derjenigen, welche Rechte an den Theilstücken, oder Rechte an solchen Rechten durch Rechtsgeschäft erwerben, die Vorschriften des § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden. Danach solle derjenige Dritte, welcher sein Recht von dem ein-

getragenen Erwerber des Theilstückes ableite, geschützt werden, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit des Grundbucheintrages gekannt habe, oder ein Widerspruch gegen dessen Richtigkeit eingetragen sei.

Artikel 25 d.

Geh. Rath Dr. Schneider: Dieser Artikel versehe aus technischen Gründen die betreffende Bestimmung des badiſchen Ausführungsgeſetzes zur Grundbuchordnung aus diesem Geſetze in das Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch.

Artikel II.

Geh. Rath Dr. Schneider: Die Bestimmung in Absatz 1 sei eine konsequente Folgerung aus dem Theilungsverbot.

Zu Absatz 2. Hier sei die Frage noch zu entscheiden gewesen, ob bei geſchwidrig erfolgter Eintragung einer verbotenen Theilung durch das Grundbuchamt nach § 54 der Grundbuchordnung von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen, oder aber die Eintragung als nach ihrem Inhalte unzulässig zu löschen sei.

Der Entwurf habe sich für die erste Alternative entschieden, namentlich wegen der Möglichkeit, daß die Richtigkeit durch Nachsichtsbewilligung noch geheilt werden könne. Die Kommission halte diese Lösung der Frage für zutreffend, wobei indeß von einer Seite besonders bemerkt worden sei, der Grundbuchbeamte werde ſelbſtverſtändlich auch verpflichtet sein, auf Veranlassung der zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufenen Organe den Widerspruch einzutragen.

In dieser Beziehung werde anerkannt werden müssen, daß z. B. das Bezirksamt, wenn es von dem ungiltigen Eintrage Kenntniß erhalte, berechtigt sei, den Grundbuchbeamten zu veranlassen, den Widerspruch von Amts wegen einzutragen. Im Falle der Ablehnung könnte bei der Dienstaufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Artikel III.

Geh. Rath Dr. Schneider: Die Kommission halte diese Bestimmung für begründet. Redner verweist auf die Regierungsbegründung zu Artikel III und hebt hervor, daß durch den Entwurf nicht ausgeschlossen sei, einzelne Fälle vor den Bezirksrath zu bringen. Die Groß-Regierung werde nach Strich des § 6 Ziffer 5 des Verwaltungsgeſetzes von der Befugniß des § 6 Absatz 3 daselbst Gebrauch machen.

Artikel IV.

Geh. Rath Dr. Schneider: Dieser Artikel gewähre die Befreiung von Sporteln und Taxe in den Fällen, in denen die Theilung erfolge, um einem oder mehreren der Theilstücke eine Zweckbestimmung zu geben, welcher entgegenzutreten das Geſetz nicht beabsichtige.

Ergebe die bezirksamtliche Prüfung die Richtigkeit der behaupteten Zweckbestimmung, so schlage der Grund des geſetzlichen Verbotes nicht ein und sei daher die völlige Verſchonung mit Sporteln und Taxe gerechtfertigt.

Artikel V und Artikel VI enthalten Uebergangsbestimmungen; bezüglich des Absatzes 2 des Artikels VI sei eine Bemerkung zu machen.

Die Vorschriften der Artikel 25 a. bis 25 c. treten mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Geſetz vom 6. April 1854 außer Wirksamkeit trete, d. i. für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen sei. Auf Theilungen, welche vor diesem Zeitpunkte geſchwidrig eingetragen worden seien, finden von jenem Zeitpunkte an die Vorschriften des Artikels 25 c. Absatz 2 und des Artikels II § 19 Absatz 2 Anwendung, d. h. es komme gemäß § 892 des Bürgerlichen Geſetzbuches dem gutgläubigen Dritterwerber des Theilstückes der öffentliche Glaube des Grundbuchs zu ſtatten. Habe aber eine Weiterveräußerung oder Belastung der Theilstücke schon vor jenem Zeitpunkte stattgefunden, so ſollen sich deren Wirkungen auch künftig nach ſeitherigem Rechte bestimmen, indem angenommen werde, daß die Anwendung des § 892 auf solche Fälle einen Eingriff in erworbene Rechte enthalten würde.

Diese erworbenen Rechte könnten übrigens nur für denjenigen, welcher die Theilung geſchwidrig vorgenommen habe, in der rechtlichen Möglichkeit bestehen, auf Grund des ſeitherigen Rechtes, das Theilungsgeſchäft mit Wirkung auch gegen den gutgläubigen Dritterwerber im Wege der Richtigkeitsklage anzufechten. Es frage sich aber, ob die rechtliche Möglichkeit einer solchen Klage schon als ein wohl erworbenes Recht gelten könne, welches die Anwendbarkeit des neuen Rechtes ausschließen würde und ob nicht vielmehr angenommen werden müſſe, daß das Interesse der Rechtssicherheit den Schutz des gutgläubigen Dritterwerbers auch in diesem Falle erfordere. Redner erläutert die Ausführungen an einem Beispiele und fährt dann fort:

Die Kommission glaube indeß, in Anbetracht der voraussichtlich geringen praktischen Bedeutung dieser Uebergangsbestimmung von Stellung eines Abänderungsantrages Umgang nehmen zu ſollen.

Zu Artikel VII wurde keine Bemerkung gemacht und hierauf der Antrag der Kommission:

„Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Geſetzentwurf die Zustimmung ertheilen“

in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen. Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen berichtete Frhr. von Göler über den Geſetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Häffenhardt betreffend.

Redner nahm Bezug auf den gedruckten Kommissionsbericht und stellte Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer beitreten und den Geſetzentwurf annehmen.“

Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

In Beziehung auf die Geschäftsbehandlung beschloß das Hohe Haus auf Antrag des Frhr. v. Rüd.:
1. Die Geſekentwürfe:
Die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend;
die Abänderung des Elementarunterrichtsgeſetzes betreffend;
die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausſcheidung der Landstraßen betreffend;
die Erziehung und den Unterricht nicht vollſinniger Kinder betreffend;
der Kommission für Juſtiz und Verwaltung zu überweiſen,
2. in die Kommission zur Berathung der Denkschrift der Groß-Regierung über die Zusammenſetzung der Landstände (Verſaſſungskommission) zu wählen: die Herren Graf v. Helmſtatt, Frhr. v. Göler, Frhr. v. Rüd., Geh. Rath Dr. Schenk, Geh. Hofrath Dr. Rämelin, Frhr. Ferdinand v. Bobman, Geh. Rath Dr. Engler.

Die Sitzung wurde um halb 11 Uhr geſchloſſen.

94. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 16. Juni 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister v. Brauer, Geh. Rath Zittel, später: Geh. Legationsrath Dr. Kühn. Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 1/10 Uhr. Zur Berathung gelangt zunächst der Bericht der Petitionskommission über die Petition der Gemeinden Heiligkreuzsteinach, Lampenhain, Schönau u. a. betreffend die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarsteinach nach Heiligkreuzsteinach.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt empfiehlt namens der Kommission, die Eingabe der Groß-Regierung zur Kenntnißnahme zu überweiſen.

Abg. Rohrhurst führt aus, daß die Petition aus der wirtschaftlichen Nothlage jener Gegend hervorging, die am besten aus dem fortwährenden Rückgang der Einwohnerzahl der Gemeinden ersichtlich sei. Die Gemeinden hoffen, es könnte durch eine Bahn Industrie angezogen werden, zumal die sonstigen Vorbedingungen, wie genügende Arbeitskräfte und billiges Terrain, vorhanden sind. Er möchte daher die Petition dem Wohlwollen der Regierung angelegentlich empfehlen.

Abg. Mampel freut sich, daß endlich einmal in dieser Angelegenheit ein weiterer Schritt geschieht. Wenn irgendwo ein Bedürfnis zu einer Bahn vorliegt, so ist es im Steinachtal. Er bitte, dem Antrag der Kommission einstimmig zuzustimmen.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Abg. Dieterle berichtet über den Geſekentwurf, betreffend den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) und die Petitionen der Gemeinden Oberkirch und Oppenau, um Ankauf der Bahn durch den Staat einerseits, andererseits Griesbach, Petersthal, Löhberg und Ibach, um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach.

Die Kommission will im Interesse der beteiligten Gemeinden jedenfalls den Betrieb der Renchthalbahn durch die Staatsbahnverwaltung geſichert wiſſen, was vorliegender Geſekentwurf gewährleistet. Da zudem der Geſekentwurf unverkennbar Wohlwollen der Groß-Regierung gegen die Renchthalbahngesellschaft an den Tag legt und dieser auch bei unveränderter Annahme immerhin noch bedeutende Vorteile ſichert, da aber auch die Regelung der Angelegenheit in der ferneren Zukunft im Auge behalten werden soll, stellt die Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle:

1. dem vorgelegten Geſekentwurf ihre Zustimmung ertheilen;
2. an Groß-Regierung das Erſuchen richten, in der kommenden achtjährigen Periode die Frage des Ankaufs der Renchthalbahn durch den Staat nochmals wohlwollend zu prüfen;
3. damit die Petitionen der Gemeinden Oberkirch und Oppenau als erledigt erklären.

Die Kommission würdigte auch vollständig die in der Petition der genannten Gemeinden angeführten Gründe für die Nothwendigkeit der Erstellung dieser Bahn. Sie theilt die Anschauung, daß nur eine normalspurige Dampfbahn zweckentsprechend sei, daß deswegen die Gemeinden einen Vertrag nicht eingehen konnten mit einer Geſekſchaft, die eine Bahn mit elektriſchem Betrieb erstellen wollte. Sollte der Bau einer Bahn von Petersthal nach Griesbach auf zu große Schwierigkeiten ſtoßen, so ist die Kommission der Anſicht, daß eine solche wenigstens bis Petersthal erstellt werden sollte, welche Strecke keine zu großen Schwierigkeiten bietet.

Da die Gemeinden für die Strecke Appenweier—Oppenau schon große Opfer gebracht haben und auch für die neue Linie wieder solche zu bringen bereit sind, so ist zu ersehen, welche große Bedeutung sie dem Zustandekommen des Unternehmens beilegen und daß sie ein weitgehendes Entgegenkommen von Seiten des Staates verdienen.

Die Kommission stellt deshalb den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löhberg und Ibach Groß-Regierung zur Kenntnißnahme überweiſen mit dem Erſuchen, Groß-Regierung wolle:

1. wenn dem Bau der Bahn Oppenau—Griesbach beziehungsweise Oppenau—Petersthal nähergetreten werden will, einen Staatsbeitrag leisten in einer Höhe, der dem Unternehmer die Erstellung der Bahn ermöglicht;
2. wenn die Frage des Ankaufs der Strecke Appenweier—Oppenau durch den Staat in bejahendem Sinne entschieden wird, auch die weitergeführte Strecke für den Staat erwerben.

Abg. Geppert dankt der Kommission und dem Berichterstatter für ihre freundliche Stellungnahme und empfiehlt ſodann in längerer Ausführungen die Kommissionsanträge zur Annahme.

Abg. Dr. Fieſer kann sich fast in allen Theilen den Ausführungen des Vorredners anschließen. Wolle der Staat die Renchthalbahn nicht übernehmen, dann sollte er wenigstens dafür sorgen, daß sie bis Petersthal ausgebaut wird.

Abg. Pfefferle weist auf die großen Lasten hin, welche die Gemeinden behufs Erstellung der Bahn auf sich nehmen müſſen. Er hoffe, daß der heutige Beschluß des Hauses dazu führen möge, daß nach Ablauf von acht Jahren die Bahn vom Staate erworben wird. Redner beſchließt die Fortſetzung der Bahn in's hintere Renchthal.

Abg. Fieſer I glaubt ebenfalls, daß man die Frage des Ankaufs der Bahn nicht aus dem Auge laſſen darf. Hinſichtlich der Fortſetzung der Bahn hoffe er, daß die Regierung das weiteste Entgegenkommen zeige, damit ein Unternehmer sich in Wälde findet.

Minister des Groß-Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer: Ich möchte zunächst ihrem Herrn Berichterstatter Dank ſagen für ſeine klare und objektive Darstellung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse. Besonders hat es mich geſreut, daß in dem Kommissionsbericht ausdrücklich erwähnt ist, wie sich die Groß-Regierung der Renchthalbahngesellschaft gegenüber durch „unverkennbares Wohlwollen habe leiten laſſen.“ Dies ist ganz richtig. Wir haben der Renchthalbahngesellschaft gegenüber in jedem Stadium der Frage und namentlich auch bei Vorlage dieses Geſekentwurfes jedes denkbare Wohlwollen angedeihen laſſen und ich nehme daher an, daß dem Herrn Abg. Fieſer der Ausdruck von „harten Bedingungen“ die wir geſtellt hätten, nur so entſchlüpft ist und daß das nicht ſeine innerliche Ueberzeugung ist. Wenn wir nicht weiter gehen wollen als 45 Prozent der Roheinnahmen zu gewähren, so wird das doch bei dem zunehmenden Verkehr den Gemeinden in den nächsten Jahren einen Zins von 4 oder vielleicht gar 4 1/2 Proz. abwerfen, auch abgesehen davon daß die nächstbetheiligten Städte Oppenau und Oberkirch daneben ihr dargelegenes Geld gar zu 5 Proz. verzinst bekommen. Es ſind dies Verhältnisse, unter denen die betreffenden Gemeinden es ganz gewiß weitere acht Jahre recht gut aushalten können.

Auch mit den weiteren Anträgen der Kommission kann sich die Regierung einverstanden erklären. Die Kommission wünscht insbesondere, daß die Regierung noch einmal prüfen soll, ob nicht doch Anlaß vorliege zum Erwerb der Bahn durch den Staat. Ich bin ganz bereit, diese Prüfung innerhalb der neuen achtjährigen Vertragsdauer nochmals eintreten zu laſſen, aber um keine ſalſchen Hoffnungen zu erwecken, bemerke ich schon jetzt, daß ich nicht glaube, daß wir unſere Anſicht in dieser Beziehung ändern werden. Denn wir müſſen ja alle unſere bisherigen Grundſätze verleugnen, wenn wir diese Bahn verstaatlichen wollten. Bei allen unſeren Seitenbahnen in die Thäler des Schwarzwalds, die wir in letzter Zeit so zahlreich gebaut haben, haben wir überall da, wo es sich nicht um durchgehende Bahnen handelt, oder sonst ganz besondere Verhältnisse vorliegen, jeweils den Bau der Privatthätigkeit überlaſſen und wir ſind gut dabei geſahren.

Die Bahnen, die der Herr Abg. Dr. Fieſer als Vergleichsobjekte herangezogen hat, die Bretthalbahn, die Kaiserstuhl- und Bühlthalbahn ſind ja auch lauter Privatbahnen. Um ſoweniger liegt ein Anlaß vor, die Bahnen zu verstaatlichen, als die Gemeinden des hinteren Renchthals mit vollem Recht großen Werth darauf legen, ebenfalls der Wohlthat einer Schienenverbindung theilhaftig zu werden. Aber nach diesen Väterorten Petersthal, Griesbach u. ſ. w. von Seiten des Staats zu bauen, dazu liegt noch weniger Grund vor, so wenig wie bei Rippoldsau. Solche Bahnen lokaler Bedeutung zu erstellen, muß der Privatindustrie überlaſſen werden, allerdings mit staatlicher Unterstützung. Einen Unternehmer zu finden für die Fortſetzung der Bahn von Oppenau nach Petersthal wird ſchwierig ſein, wenn diesem Unternehmer nicht gleichzeitig das Eigentum und der Betrieb der vorderen Renchthalbahn überlaſſen wird. Es liegt also im übereinstimmenden Interesse der beiden Theile des Renchthales, daß ein leistungsfähiger Unternehmer gefunden wird, der die bestehende Bahn erweitert und die Bahn weiter fortſetzt in das obere Renchthal hinein. Wenn dann einmal um Unterstützung dieser Privatunternehmung durch die üblichen Kilometerzuſchüſſe nachgeſucht wird, werden wir durchaus nicht ängſtlich an dem Satz von 20 000 M. pro km feſthalten. Daran soll das Unternehmen gewiß nicht ſcheitern.

Der Herr Abg. Geppert hat nun noch die Gemeinde Oppenau in Schutz genommen gegen den Vorwurf, der ihr von manchen Seiten gemacht worden ist, als ob sie es verhindert habe, daß der sehr günstige Vertragsentwurf mit der Privatbahngesellschaft vor zwei Jahren nicht angenommen worden sei. Er hat angeknüpft an eine Aeußerung, die ich gethan habe bei Gelegenheit der Be-

altung des Eisenbahnbudgets, und er hat sie ganz richtig gittirt. Ich hatte nämlich nur gesagt, daß es Leute gebe, die der Meinung seien, daß die Stadt Oppenau aus kleinlichen Rücksichten nicht wünsche, die Bahn weiter fortgesetzt zu sehen. Es hat mich gefreut, von ihm zu hören, daß diese Auffassung unrichtig ist, und es wird nun die Gemeinde wahrscheinlich bald Gelegenheit haben zu zeigen, daß sie keinerlei Schwierigkeiten macht, wenn es sich um die Fortsetzung dieser Bahn handelt. Der Herr Abg. Geppert hat gemeint, der Hauptgrund, warum man in Oppenau den Erwerb der Bahn durch eine Betriebsgesellschaft nicht gern gesehen habe, läge bei den Holzhändlern, die Bedenken hätten, daß ihrem Geschäft dadurch Schwierigkeiten entstehen könnten. Es mag richtig sein, daß solche Bedenken dort bestehen; sie sind aber durchaus unbegründet. Die Holzhändler haben in der That ein großes Interesse, daß bei der Fortsetzung der Bahn normalspurig gebaut wird. Denn eine Schmalspur ist für den Holzhandel ein großes Hinderniß wegen des Umladens. Sobald aber die Privatgesellschaft normalspurig baut, kann es an sich dem Holzhändler und jedem Verfrachter gleichgültig sein, ob der Staat oder eine Privatgesellschaft baut. Der Staat beaufsichtigt den Betrieb und sorgt für die Befüllung der nötigen Wagen. Dasselbe gilt auch für den Personenverkehr. Es ist auf den sehr bedeutenden Sonntagsverkehr zwischen Straßburg und dem Renchtal hingewiesen worden. Die Staatsbahn wird aber mit dem größten Vergnügen auch nach Uebergang der Bahn in Privatbetrieb durchgehende Züge von Straßburg nach Oppenau

laufen lassen wie bisher. Sie wird gern die nötigen Wagen stellen, wenn ein außerordentlicher Verkehr an Sonn- und Feiertagen eintritt. In allen diesen Beziehungen sind bei dem innigen Zusammenwirken unserer Staatsbahn mit den Privatbahnen, die unter Aufsicht des Ministeriums stehen, besondere Schwierigkeiten nicht zu erwarten.

Wir haben jetzt acht Jahre Zeit. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß wir lange vor Ablauf dieser Zeit eine tüchtige Unternehmungsgesellschaft gefunden haben werden, die bereit ist, die Bahn bis Petersthal, vielleicht sogar bis Griesbach fortzusetzen gegen Uebernahme des vorderen Theils der Renchtalbahn. Wenn es sich dabei um die Feststellung der Zuschüsse des Staates handelt, werden wir nicht lachen mit unseren Beiträgen.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters werden der Gesekentwurf und die Kommissionsanträge einstimmig angenommen.

Abg. Mampel berichtet über die Bitte des Jakob Fath, Wagenrevident a. D. in Mannheim um Erhöhung seiner Pension.

Der Kommissionsantrag: die Bitte Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wurde ohne Debatte angenommen.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{2}$ 12 Uhr.

95. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 18. Juni 1900. (Vorläufiger Bericht.)

Das Haus trat heute in die Berathung des Berichts der Steuerkommission über den Gesekentwurf, die Vermögenssteuer betreffend, ein.

Den Bericht erstattete Abg. Zehner. An der Diskussion beteiligten sich: die Abgg. Dr. Wildens, Giesler, Dr. Fießer, Schäler, Zehner, Höring, Hug und Finanzminister Dr. Buchenberger. Der Gesekentwurf wurde einstimmig angenommen. Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.

* Karlsruhe, 18. Juni. 96. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag, den 19. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr:

1. Angelegte neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Steuerkommission über den Gesekentwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend (Drucksachen Nr. 32 und 32 b.). Berichterstatter: Abg. Straub.
3. Berathung des Berichts derselben Kommission über den Gesekentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz) — (Drucksachen Nr. 33 und 33 a.). Berichterstatter: Abg. Hug.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kays in Karlsruhe.

Allgemeine Renten-Anstalt Stuttgart.

Bilanz per 31. Dezember 1899.

Aktiva.		Passiva.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grundbesitz	392 000	Allgemeiner Reservefonds und Spezialreserven (Sicherheitsfonds der verschiedenen Versicherungszweige)	5 463 737 63
Hypotheken	65 856 122 39	Schadenreserve (zur Auszahlung bereitliegende, noch nicht erhobene Beträge)	889 770 03
Darlehen (in laufender Rechnung und Lombard)	1 767 194 43	Prämienüberträge der Lebensversicherung	1 061 113 96
Darlehen auf Policen	1 142 747 88	Prämienreserve	47 157 406 66
Wertpapiere	1 751 802	Dividende der Lebensversicherung und der Renten- und Kapitalversicherung (Schuß- und Verteilung gutgeschrieben)	664 614 86
Reichsbankmäßige Wechsel	2 650 820 84	Depositen in laufender Rechnung mit Kündigungskonten	3 343 058 19
Outgaben bei Bankhäusern	597 119 24	Pfandbriefe inkl. Zinsraten	7 095 715 01
Prämienreserve der Rückversicherungen	45 313 87	Pfandbriefe der Pfandbriefinhaber	9 501 915 46
Rückständige Zinsen auf Hypotheken	37 389 85	Vorausbezahlte Prämien	7 841 90
Unerfallene Zinsraten pr. 31. Dezbr. 1899	924 429 46	Pensionsfonds der Anstaltsbeamten	10 854 70
Ausstände bei Agenten (größtentheils von Vorständen zur Rentenzahlung herrührend)	157 613 47	Ueberersch.	304 207 02
Gestundete Prämien wegen ratenweiser Zahlung derselben	623 429 74	(somit nach Deduktion des Betrags von 6768,14 für Minderberücksichtigung der Mitglieder der Stuttgarter Witwenkasse und der Ludwigs-Louisen-Stiftung aus dem Reservefonds dieser abgeschlossenen Pensionskassen bezw. aus dem Allgemeinen Reservefonds)	647 890 46
Kassenbestand	180 374 57	Reingewinn: ℳ 641 122 32)	
Verrenter (Mobilien)	15 000		
Widerrückstellungen der Mitglieder der Stuttgarter Witwenkasse und der Ludwigs-Louisen-Stiftung	6 768 14		
	76 148 125 88		76 148 125 88

Stuttgart, im Juni 1900.

Der Verwaltungsrath.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Aktiva.		Passiva.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Worth der Bankgrundstücke	1 385 964 26	Unerhobene Zahlungen für fällig gewordene Versicherungen	1 017 494 20
Hypotheken	178 093 519 29	Unerhobene Abgangvergütungen	46 399 54
Darlehen an Kreis- und Gemeindevorstände	29 623 216 48	Unerhobene Dividenden	23 717 40
Wertpapiere	11 357 957 40	Prämienreserve	194 455 197
Darlehen auf Versicherungsscheine	17 082 131	Prämienüberträge	13 608 690 65
Kautionsdarlehen	238 647 04	Kriegsprämienreserve	243 771 05
Outgaben bei Bankhäusern	4 834 106 47	Vorausbezahlte Prämien	19 045 30
Wechsel	1 319 364 10	Gewährleistungsfonds für Kautionsdarlehen	44 466 03
Outgaben an Zinsresten	345 025 88	War-Kautionen	839 552 80
Outgaben an Einzahlungen bis 31. Dez. 1899	1 153 883 88	Witwenpensions- und Unterstützungsfonds der Beamten sowie deponierte Versicherungssummen	821 593 36
Outgaben bei den Agenten	1 656 480 14	Sicherheitsfonds:	
Gestundete Prämien wegen halb- und vierteljährlicher Zahlung	2 112 778 40	Ueberüberschüsse der Jahre 1895 bis 1898:	
Ueberüberschüsse der Jahre 1895 bis 1898:	1 400	Ueberersch. d. J. 1899:	
Zwangsverwaltungs-Vorstände	284 804 98	Summa	8 220 849 83
Summa	249 489 278 32	Summa	249 489 278 32

87588

Gotha, den 23. April 1900.

Die Lebensversicherungsbank für Deutschland.

Der Vorstandskommissar: **H. Matthaci.** Die Verwaltung: **Dr. jur. A. Emminghaus, D. Heinrich, Dr. jur. K. Samwer, C. König.**

Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart.

Gegründet 1854.

Bilanz für das Jahr 1899.

Aktiva.		Passiva.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grundbesitz der Bank	2 372 000	Spezialreserven	1 202 758 57
Hypotheken einschließlich laufende Zinsen	145 743 126 98	Schadenreserve für unerledigte Fälle	515 198 69
Darlehen auf Wertpapiere, Policen etc.	13 552 442 41	Prämienreserve und Ueberträge	182 165 619 94
Eigene Wertpapiere	4 290 639 72	Dividendenreserve für die nach Plan A III und B*) Versicherten	2 585 248 93
Outgaben bei Bankhäusern und daarin der Kasse	645 021 78	Allgemeine Reserve	3 400 000
Ausstände bei Agenten	39 249 90	Gewinnreserve der Versicherten (Extra-Sicherheitsfonds)	17 447 285 27
Unerfallene Prämienraten**)	5 122 847 98	Ueberersch.	6 269 820 21
	171 765 328 77		163 585 931 61
			171 765 328 77

*) Ausstände bei Agenten bedeuten solche unbezahlt gebliebenen Prämien, welche wegen noch laufender Zinstrafzeit Ende Dezember noch nicht abgedacht werden konnten.

** Unerfallene Prämienraten sind auf das Jahr 1900 wegen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{12}$ jährlicher Zahlung überzinsende Teilprämien.

Stuttgart, im Juni 1900.

Die Bankdirektion. Selbstbr. Platz.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Badung.
B. 772.2. Nr. 10411. Mannheim
In Sachen
der Ehefrau des Maurers
Anton Denkinger, Karoline geb. Hofmann in Mannheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Seelig
gegen
ihren Ehemann, früher in Mannheim, 15. Duertstraße 26, jetzt an unbekanntem Ort abwesend, wegen Ehecheidung
ist Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der III. Zivilkammer Großh. Landgerichts zu Mannheim auf:
Freitag, 28. September 1900, Vormittags 9 Uhr,
bestimmt, zu welchem die Klägerin den Beklagten ladet.
Mannheim, den 8. Juni 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Altfelg.

Konkurs.
B. 789. Nr. 13462. Raftatt.
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Adlerwirts und Steinhauermeisters Anton Wefersmann von Bismeler ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis her bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Donnerstag den 12. Juli 1900, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst, Zimmer Nr. 51 bestimmt.
Raftatt, den 14. Juni 1900.
Birkel,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts

Bereinsregister.

Baden.
In das diesseitige Vereinsregister wurde heute eingetragen:
Zu D. 3. 9: Gemeinnütziger Verein Baden-Baden in Baden. Das Statut ist unterm 10. April d. J. errichtet. Der I. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein nach außen.
Vorstandsmitglieder sind:
Sanitätsrath Dr. Schliep, I. Vorsitzender,
Dr. Oskar Köhler, Schriftführer,
Rechtsanwalt Ferd. Beck,
Heinrich Großholz,
Baron Felix von Röder,
Camill Brenner,
Emil Meyer, sämtlich in Baden wohnend.
Zu D. 3. 10: Feuerbestattungsverein zu Baden in Baden.
Die Satzung ist unterm 9. März und 1. Juni d. J. errichtet.
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Sitzungen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausnahmsweise kann die Beschlußfassung durch Circular geschehen. Hierbei entscheidet die Stimmenmehrheit sämtlicher an der Abstimmung theilnehmenden Vorstandsmitglieder. In dem einen wie in dem anderen Falle entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand vertritt den Verein in allen Fällen, welche einer Mitglieder-Verammlung nicht vorenthalten sind. Diejenigen Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind mit dem Namen des Vereins von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen. Quittungen aller Einzahlungen kann der Kassier allein vollziehen.
Der Mitglieder-Verammlung ist vorbehalten:
1. Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des vom Schriftführer zu erstattenden Jahresberichts,
3. die Entgegennahme der vom Kassier

zu erstattenden Rechnungsablage des letzten Jahres und des Berichts der Rechnungsprüfer über den Befund der Prüfung derselben und Antrag auf Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung des Voranschlags und Jahresbeitrags für das neue Jahr,
5. Beschlußfassung über Kapitalaufnahmen,
6. die Beschlußfassung über etwaige Statutenänderungen, etwaige Auflösung des Vereins, sowie über wichtigeren ihr vom Vorstande zur Entscheidung vorgehaltene Angelegenheiten.

Die Vorstandsmitglieder sind:
Hofrath Dr. von Hoffmann, Vorsitzender,
Sanitätsrath Dr. Woelfel, Stellvertreter,
Bankier W. Meyer, Kassier,
Architekt Heinrich Beter, Schriftführer,
Ph. Bussemer, I. Aug. Hoffmann, Anton Klein, Adolf Beter und W. Fried, sämtliche wohnhaft in Baden. Baden, den 12. Juni 1900.
Großh. Amtsgericht I.

Karlsruhe.
In das Vereinsregister wurde zu Band I eingetragen:
I. Nr. 11. Salamander, erster Karlsruher Ruderklub, Karlsruhe.
Die Satzung ist am 25. Januar 1900 errichtet. Der Vorstand kann gerichtliche Klagen, sowie rechtsgeschäftliche Handlungen Namens des Klubs nur auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes einleiten und vornehmen.
1. Vorsitzender: Friedrich Kern, Generalagent,
2. Vorsitzender: Hermann Müller, Kunstgärtner,
1. Schriftführer: Karl Eugen Duffner, Kaufmann,
2. Schriftführer: Ludwig Bergmann, Kaufmann, alle in Karlsruhe.
II. Nr. 12. Karlsruher Ruder-Gesellschaft Germania, Karlsruhe.
Die Satzung ist am 20. Dezember 1899 errichtet.
1. Vorsitzender: Heinrich Reuß, Professor,
2. Vorsitzender: Friedrich Schäfer, Kanalarbeiter,
1. Schriftführer: Ernst Kühn, Kaufmann,
2. Schriftführer: Viktor Ködner, Bureauvorstand, alle in Karlsruhe.

Pforzheim.
Zum Vereinsregister Bd. I D. 3. 7 wurde eingetragen:
Verdämmungsverein Pforzheim in Pforzheim.
Satzung vom 30. März 1900.
Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende.
Die Vorstandsmitglieder sind:
1. Hermann Rbe, Gr. Geheimer Regierungsrath,
2. Ferdinand Habermehl, Oberbürgermeister,
3. Karl Rau, Gr. Forstmeister,
4. Georg Ludwig Glöckler, Oberingenieur,
5. Albert Wittum, Fabrikant, Vorsitzender,
6. Emil Diederhoff, Fabrikant, Stellvertreter des Vorsitzenden,
7. Albert Steinmetz, Kaufmann,
8. Karl Gruner, Metzger,
9. Eduard Dettling, Stadtbaumeister,
10. Sebastian Klein, Handlungsdirektor,
11. Wilhelm Hepp, Direktor,
12. Karl Fuchs, Fabrikant,
13. Karl Autenrieth, Fabrikant,
14. Jakob Weber, Hauptlehrer,
15. Hermann Gessel, Kaufmann,
16. Adolf Eisenmenger, Fabrikant, sämtliche in Pforzheim.
Pforzheim, den 5. Juni 1900.
Großh. Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

B-751

Die Fortsetzung der Bodenseebahn hier, die Abtretung von Liegenschaften auf den Gemarkungen Oberuhldingen, Unteruhldingen, Mühlfhofen, Neufnach und Klustern betr.

Nach Vorschrift des § 62 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 bezw. des Art. 9 des Gesetzes vom 29. März 1838 wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende, zur Fortsetzung der Bodenseebahn erforderlichen, auf obigen Gemarkungen gelegenen Grundstücke auf gütlichem Wege nicht erworben werden konnten.

Lagerbuch Nr.	Eigentümer und deren Wohnort.	Gewann	Kulturart	Flächenmaß des	
				ganzen Grundstücks	erforderlichen Theils
Quadratmeter					
Gemarkung Oberuhldingen.					
99	Ripp, Leopold, Landwirth von Oberuhldingen	Steinacker	Acker	2167	265
101	Hofmann, Ewald, Landwirth von Oberuhldingen	Brühl	Hofraithe Hausgarten	3573	736
161	Allgauer, Leopold, Landwirth von Oberuhldingen	Obere Stoden	Wiese	4587	677
465			Unteres Ried	Acker	24064
463	Derfelbe	"	Grasrainweg	14687	7955
476	Derfelbe	"	Grabenwiese	1585	65
339	Bischofsberger, Konrad, Landwirth in Unteruhldingen	Hinter den Gärten	Acker	9771	210
495	Wildi, Bernhard, Gastwirths-Gefrau, Pauline geb. Auer von Mühlfhofen	Ortenbohl	Wiese	2147	484
Gemarkung Unteruhldingen.					
83	Reuburger, Simon, Handelsmann in Konstanz und Neudorf, Eduard, Handelsmann in Dwingen	Griehgarten	Streuhand	1273	939
137	Derfelben	"	"	2409	550
143	Bischofsberger, Konrad, Landwirth von Unteruhldingen	Grieh	"	1891	1238
144	Derfelbe	Ortsdörfer	"	1842	881
24a			"	1952	1328
24b	Gehler, Konrad, Straßenwart von Unteruhldingen	"	Debung	900	598
82	Martin, Johann, Maler von Unteruhldingen	Griehgarten	Hofraithe Hausgarten	1024	71
139	Geiger, Johann, Landwirths-Gefrau, Anna geb. Sulger von Unteruhldingen	Grieh	Streuhand	2326	701
Gemarkung Mühlfhofen.					
274a	Speck, Johannes, Fabrikant von Mühlfhofen	Ottenbohl	Hofraithe Acker, Wiese und Grasrain	27574	3009
300c	Walter, Robert, ledig, Mechaniker von Mühlfhofen	Im Ring auf dem Berg	"	691	271
57g			"	699	42
Gemarkung Neufnach.					
198	Sporer, Alois, Bierbrauer von Weilbof	Looh	Acker	16249	8712
199	Kesler, Josef, Zimmermanns-Gefrau, Josefa geb. Pram von Neufnach	"	"	11934	5507
201	Moser, Mathias, Landwirths-Witwe, Karolina geb. Metzger von Neufnach	"	"	17765	3908
Gemarkung Klustern.					
815	Geiger, Gottfried, Müller von Klustern	Im Loch	Acker	30329	3592
818	Derfelbe	"	Hofraithe Hausgarten Gartenland	21405	1724
82	Derfelbe	Dehndwiesen	Mühlkanal	3232	36
819	Derfelbe	Mühlhölle	Hofraithe Hausgarten	17251	3412
341	Derfelbe	Bossen	Acker	6163	6163

Karlruhe, den 9. Juni 1900.

Der Vorstand der Expropriationskommission für den Eisenbahnbau:
Heil.

Deutschland, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin. Bilanz am 31. Dezember 1899.

A. Activa.		B. Passiva.	
Nr.	Bel.	Nr.	Bel.
1.	Wechsel der Garantien (Antheilsschein-Zins)	1.	Garantie-Kapital (Sicherheitsfonds)
2.	Grundbesitz	2.	Kapital-Reserve-Fonds
3.	Hypotheken	3.	Special-Reserven
4.	Darlehen auf Werthpapiere	4.	Schaden-Reserve
5.	Wertpapiere	5.	Prämien-Ueberträge
6.	Darlehen auf Policen	6.	Prämien-Reserve
7.	Gauktionsdarlehen an versicherte Beamte	7.	Gewinn-Reserven der Versicherten
8.	Wechsel	8.	Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten, bezw. Dritter:
9.	Guthaben bei Bankhäusern	a.	Conto-Corrent-Creditoren
10.	Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	b.	Bankschuld
11.	Rückständige Zinsen	c.	Gauktionen in Effecten
12.	Ausstände bei Agenten (darunter Nr. 198 479, wegen der Respecifisch nicht eingelöste Dezember-Rechnungen)	9.	Baar-Gauktionen
13.	Gestundete Prämien	10.	Sonstige Passiva:
14.	Baare Kasse	a.	Hypothekenschulden
15.	Inventar und Drucksachen:	b.	Beamten-Unterstützungs-Fonds
a.	Inventar und Bibliothek	11.	Ueberhaupt
b.	Drucksachen (Abgeschriebene)		
16.	Sonstige Activa:		
a.	Diverse Debitoren		
b.	Gauktionen-Effekten		
	7 906 021 33		7 906 021 33

Berlin, den 30. April 1900.

Der Aufsichtsrath:
F. A. Müller, Vorsitzender.

Der Direktor:
R. Mertins.

Bürgerliche Rechtsstreite.

B. 787. Nr. 6571. Trisberg.
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Andreas Klein in Furthwangen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und durchgeführter Schlußvertheilung hiermit aufgehoben.
Trisberg, den 13. Juni 1900.
Großh. Amtsgericht:
gez. Diez.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber:
Apr. Schanzenbach.
Strafgerichtspflege.
Kammg.

B. 774.2. Nr. 12986. Offenburg.
1. Friedrich Schuch, geboren am

10. März 1877 zu Oberachern, zuletzt wohnhaft daselbst,
2. Otto Maier, geboren am 8. April 1877 zu Reichen, zuletzt wohnhaft daselbst,
3. Josef Widmer, geboren am 16. März 1877 zu Reichen, zuletzt wohnhaft daselbst,
4. Friedrich Heinrich Albert Hreiler, geboren am 23. Oktober 1873 in Reichen, zuletzt wohnhaft in Offenburg,
5. Karl Bläsi, geboren am 12. Juni 1877 zu Reichen, zuletzt wohnhaft daselbst,
6. Richard Peter Steinbeck, ge-

boren am 3. Januar 1877 zu Lafr, zuletzt wohnhaft daselbst,
7. Franz Josef Keller, geboren am 15. Oktober 1877 zu Haslach, zuletzt wohnhaft daselbst,
8. Josef Armbruster, geboren am 18. Februar 1877 zu Oberwolfach, zuletzt wohnhaft daselbst,
werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.
Vergehen gegen § 140 Z. 1 Str. G. B.
Dieselben werden auf:
Mittwoch den 1. August 1900, Vormittags 9 Uhr,
vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts Offenburg zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Civilvorstehenden der Erlasskommission zu Mosbach über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Offenburg, den 13. Juni 1900.
Großh. Staatsanwaltschaft:
Röder.

Bekanntmachung.
Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathsausschuß der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:
1. Brisingen, Donnerstag den 21. Juni, Vormittags 9 Uhr.
2. Junzingen, Freitag den 22. Juni, Vormittags 9 Uhr.
3. Neuenburg, Samstag den 23. Juni, Vormittags 9 Uhr.
4. Sulzburg, Montag den 25. Juni, Vormittags 9 Uhr.
5. Laufen, Dienstag den 26. Juni, Vormittags 9 Uhr.
6. Seefelden mit Detberg, Mittwoch den 27. Juni, Vormittags 9 Uhr.
Die Grundeigentümer werden hier- von mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathsausschuß liegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Fortführung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.
Die Grundeigentümer werden gleich- zeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungs- beamten abzugeben. Verdringliche die- selben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müssen.
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verlorener gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.
Müllheim, den 14. Juni 1900.
Der Großh. Bezirksgeometer:
Fr. W. Meyer.

Bekanntmachung.
Die Gemeinde Eszenbach, Amt Eszenbach a/Elsz, vergibt im öffent- lichen Angebotsverfahren die Erd- und Eisenarbeiten für die Wasser- forschung des Orts.
Es sind zu verlegen:
770 lfd. m 80 mm
265
Gutproh nebst einer Anzahl Facen- stücke, Schieber etc.
B-813.1
Angebote hierauf wollen bis
Donnerstag den 28. Juni,
Vormittags 9 Uhr,
bei dem Gemeinderath eingereicht werden.
Bedingungen und Angebotsformulare können gegen eine Gebühr von 1 M. beim unterzeichneten Stelle erhoben werden.
Karlruhe, den 16. Juni 1900.
Großh. Kultur-Inspection.
B. 558.2. Nr. 6412. Mannheim.
Großh. Staats- Eisenbahnen.
Auf der hiesigen Bahnhofs- halle soll der größte Theil des Wellblechdaches durch vergintertes Wellblech erneuert werden.
Kostenanschlag, in welchem von den Bewerber den Einzelpreis einzutragen ist, wird auf der Kanzlei des Unter- zeichneten, woselbst auch der Plan und die Bedingungen zur Einsicht aufliegen, auf Verlangen abgegeben.
Angebote, in denen auch die genaue Lieferzeit angegeben sein muß, sind längstens bis zu dem am
25. Juni 1900,
Vormittags 10 Uhr,
stattfindenden Verhandlungstagfahrt ein- zureichen.
Für den Zuschlag bleibt eine Frist von 3 Wochen vorbehalten.
Zeichnung und Bedingungen werden nach anwärts nicht verlangt.
Mannheim, den 5. Juni 1900.
Bahnbaupinspector.